

Satzung
des
Vereins zur Förderung der Erziehungsarbeit im Ravensberger Gymnasium zu
Herford e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen

" Verein zur Förderung der Erziehungsarbeit im Ravensberger Gymnasium zu Herford e.V.".

Er hat seinen Sitz in Herford.

Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der "Verein zur Förderung der Erziehungsarbeit im Ravensberger Gymnasium zu Herford e.V.", mit Sitz in Herford, hat sich zur Aufgabe gemacht, das formulierte Leitbild des Ravensberger Gymnasiums „Begabung fördern, Kompetenz entwickeln, Persönlichkeit stärken und Leistung anerkennen“ zu unterstützen.

Diese Aufgabe wird dabei insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Eine Förderung ist unter anderem auf folgenden Gebieten vorgesehen:

1. Förderung der künstlerischen Erziehung im Bereich der musikalischen Unterrichtung und des Kunst- bzw. Literaturunterrichtes einschließlich der darstellenden Künste und verwandter Bereiche. Dazu gehört auch die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
2. Förderung der sportlichen Aktivitäten, einschließlich der Teilnahme an Wettbewerben und der Talentförderung.
3. Förderung der naturwissenschaftlichen Bereiche einschließlich der Anschaffung von Anschauungs- und Unterrichtsmaterialien.
4. Förderung der gesellschaftlichen Erziehung, insbesondere zur Stärkung des Demokratiebewusstseins und der Förderung der Toleranz auf allen Gesellschaftsebenen.
5. Förderung von Exkursionen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten zur Erreichung des Bildungsauftrages sowie der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls.
6. Förderung des Gedankenaustausches der Schüler durch Schaffung von Aufenthaltsräumen.
7. Abgabe von Speisen und Getränken an Schülerinnen und Schüler (Betrieb einer Cafeteria bzw. Mensa).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern verwendet die Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Verteilung der Mittel

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

Als Mitglied des Vorstandes hat die Schulleiterin/ der Schulleiter das Recht, über Mittel bis zu 10 % des gesamten Mitgliedsbeitragsaufkommens eines Jahres im Einzelfall zu verfügen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er dem Vorstand darüber Rechnung ab.

§ 4 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, auch juristische Personen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, und die Rückstände mehr als einen Jahresbeitrag betragen.

Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder das öffentliche Ansehen des Vereines mindert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, höhere Beiträge sind nach Ermessen der Mitglieder möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Die Schulleiterin/ der Schulleiter des Ravensberger Gymnasiums wird zur/ zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Mitglied der Elternschaft angehören.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt jeder alleine.

Der Vorstand wird für zwei (2) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes eine Ergänzungswahl bis zur nächsten vorgesehenen Wahlmöglichkeit vornehmen.

Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke i S von § 2 dieser Satzung die Bildung von Ausschüssen und Abteilungen zulassen.

Die Abteilung legt ihren Rechenschaftsbericht innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand sowie anschließend der Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden kann die Einberufung und die Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane von einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen werden.

Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahres-Geschäftsbericht.

Entscheidungen des Vorstandes sind unter Beachtung des §7 Absatz 4 zu treffen.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, er überwacht die Einnahmen und die Ausgaben nebst Dokumentation, und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor.

Gemäß §7 ist der Kassenwart Mitglied des Vorstands.

Er verfügt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden über das Vereinsvermögen und hat nach Außen das Verfügungsrecht über die Konten und die Barmittel des Vereins.

Im Innenverhältnis ist die/ der stellvertretende Vorsitzende Vertretung des Kassenwartes.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Geschäftsjahres zu prüfen und erstatten über das Ergebnis einen Bericht im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Korrespondenz und die Protokolle der Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die nötige Archivierung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Gemäß §7 ist der Schriftführer Mitglied des Vorstands.

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über weitere Archivierung oder Vernichtung des Schriftmaterials.

Der Schriftführer und der Vorsitzende unterzeichnen die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen; im Falle der Verhinderung erfolgt die Unterzeichnung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorsitzende beruft diese unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder ein.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine (1) Woche liegen.

Die Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen und ihr Stimmrecht ausüben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten

Die Versammlung beschließt über den Rechenschaftsbericht, einschließlich der Rechnungsprüfung, über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Vorstandsmitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, Wahlen zum Vorstand sind in geheimer Wahl durchzuführen, wenn dies einviertel (1/4) der anwesenden Mitglieder verlangt.

Die Protokolle werden jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt kein Widerspruch gelten sie als genehmigt.

Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel (1 / 3) der Mitglieder.

Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage des Fördervereins auf www.rg-herford.de.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Herford zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schulwesens, insbesondere vorrangig zur Förderung des Ravensberger Gymnasiums.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung werden ergänzt durch die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB. Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitsrecht, zu den Steuergesetzen sowie alle öffentlich-rechtlichen Auflagen und Vorschriften im betroffenen Bereich sind stets zu beachten.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder durch gesetzliche Änderungen ungültig werden, so ist die Satzung nicht ungültig, sondern es ist eine Bestimmung so zu ändern oder einzufügen, dass diese dem ursprünglichen Sinn dieser Satzung wieder entsprechen.

Herford , den 25.09.2017